

Der Untergang des Freistaates gemeiner drei Bünde [Fortsetzung]

Autor(en): **Metz, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens**

Band (Jahr): **42 (2000)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-972045>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vor 200 Jahren

Der Untergang des Freistaates gemeiner drei Bünde 4. Teil

von Peter Metz sen.

XVII.

Doch bis zum völligen Erwachen und Handeln benötigte das Bündnervolk Zeit. Über sie verfügte der Landmann erst im Winter nach dem Bestehen der schweren Herbstarbeiten und der Säumer frühestens mit dem Eintritt des Schneefalls. Jetzt endlich hatten sie alle, die durch Schwerarbeit und Existenzsorgen Belasteten, die Möglichkeit, sich frei zu äussern und ihre Meinungen gegenseitig auszutauschen. Dadurch gelangten jene, die im Herbst sich hatten von den Salis kaufen und übertölpeln lassen, in eine schiefe Lage. Auch jene, die vor kurzem das grosse Wort führten, standen nun im Zwielicht und waren zum Verstummen verurteilt. Es ist leicht vorstellbar, wie jetzt in den Familien und bei Zusammenkünften, am Wirtstisch und an den Gemeindeversammlungen über alle zurückliegenden Vorgänge lamentiert wurde. Vieles trat erst jetzt zutage und gelangte lebhaft zum Bewusstsein, dass man übertölpelt worden sei und dass Schmach und Unehre die unausweichlichen Folgen eines politisch verfehlten Handelns fürs Land seien.

Der zündende Funke für den Aufruhr aber entsprang dem Hunger. Seit Jahresfrist litt das Land unter einer schweren Fehlernte, die jetzt im Winter besonders fühlbar wurde. Eine vom österreichischen Nachbarland verfügte Grenzsperr

schnitt dazu wieder einmal das Land von den notwendigen Zufuhren ab. Korn, Kartoffeln, Salz waren nirgends zu vernünftigen Preisen mehr erhältlich. Namentlich in den Landgegenden herrschte deshalb im Winter 1793/94 empfindlicher Mangel an allem Notwendigen. Was, so argwöhnte man allenthalben, waren denn neben der eigenen Fehlernte die Ursachen dieser Not? Steckte wohl der vielgeschmähte Minister von Salis, der im österreichischen Lager die nämliche Rolle spielte wie früher im französischen, hinter der Grenzsperr, mit der er offenbar bezweckte, das Land vollends dem Kaiserhaus zu übereignen, dessen Botschafter Cronthal seit langem schon sich als der wahre Herrscher in Chur aufspielte? Oder war der Kornmangel den Patrioten anzukreiden, diesen Jakobinern, die vom Schloss Reichenau aus die Fäden spannen, und die möglicherweise mittels ihrer Rheinflosse die nahe französische Heermacht mit Korn belieferten? Wilde Gerüchte dieser Art schwirrten herum, wahre und erfundene Vorgänge wurden kolportiert. Ungewissheit über Machenschaften, deren die österreichisch gesinnte Adelspartei und die patriotisch einherstolzierenden Französlinge sich gegenseitig bezichtigten, führte zu Anfragen an die Obrigkeiten, und als diese sich unfähig oder unwillig zeigten, den Dingen nachzugehen, stand endlich das Volk selbst auf. Zuerst geschah dies im Februar 1794 im Lugnez und in der Gruob, dann in der Cadi, worauf der Funke unverzüglich in die Vier Dörfer und ins Prättigau hinübersprang. Man peilte dabei den

Kongress an, der in Chur tagte; dort musste man Auskunft verlangen und erhalten. Sofort forderten die Gemeindeg делеgationen die Ausschreibung einer allgemeinen Standesversammlung, um auf diesem Wege dem Volk die Möglichkeit zu verschaffen, die Dinge in Griff zu bekommen, denn vom Kongress allein war nichts zu erwarten.

Rasch, schon Mitte März, erfolgte die Ausschreibung. Doch noch bevor die Gemeinden darüber Beschluss fassen konnten, strömten die inzwischen bestellten oder eigenmächtig zusammengesetzten Delegationen in Chur herein, bald waren es 500 bis 600 Landsleute. Sie gaben sich zwar friedfertig, denn die Churer Obrigkeit hatte die Gasthäuser angewiesen, die Mannen gut aufzunehmen und sie zuvorkommend zu verköstigen. Doch was sollte aus dem Zusammenzug werden? Niemand wusste es genau. Die Patrioten fürchteten sich zunächst vor den Verdächtigungen, sie hätten mit den nahen Franzosen konspiriert. Erst in intensiven Besprechungen gelang es ihnen, diese Gerüchte zu widerlegen. Dafür benützten sie die Gelegenheit, um ihre Gegner, Salis-Marschlin und seine Trabanten, nach Kräften anzuschwärzen. Damit drängte sich die Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf. Um diesem den Schein der Legalität zu verleihen, erwies sich eine vorgängige Beschwörung der Landesgesetze als vorteilhaft. Tatsächlich erfolgte diese unverzüglich in einer vielköpfigen solennen Volksversammlung auf der Churer Quader. Damit war der Weg frei für die Bestellung einer eigenen Behörde, einer Standesversammlung samt Gericht, wozu aus jedem der drei Bünde 32 Mann ausgeschieden wurden. Diese Behörde sollte über alle bekannten und auf Anzeige hin neu vorgebrachten Missstände und Vergehen eine Untersuchung durchführen, sich zu diesem Zweck in Sektionen aufteilen und das Ergebnis ihrer Erhebungen in Gesetzesvorschlägen, aber vor allem in Strafurteilen kund tun. Grundlage hiefür bildete ein in 18 Punkten zusammengefasstes Begehren des Gerichts Lugnez, dem sich der ganze Obere Bund anschloss. In ihm war von irgendwelchen staatlichen Reformen freilich ebensowenig die Rede wie von einem gerichtlichen Verfahren. Doch die namhaft gemachten Verstösse sollten untersucht werden, was ohne Zeugenerhebungen nicht möglich war. Also musste das ganze Unter-

fangen wohl zur Einleitung eines Strafverfahrens führen.

Bessere Grundlagen für ein hochnotpeinliches Verfahren bildeten hingegen die schweren Anlässe, die Gaudenz von Planta schon vor zwei Jahren gegen die Salis erhoben hatte. Es war demgemäss an ihm, damit nunmehr vor Schranken zu treten. Doch Planta verhielt sich sofort merkwürdig zurückhaltend. Er wollte nicht als Ankläger auftreten und gar das grosse Wort führen, erfand Ausflüchte und Vorwände, als trage er plötzlich Scheu, seine Gegner im Rahmen eines ausserordentlichen, nicht verfassungsmässigen Forums blosszustellen und zur Verantwortung zu ziehen. Seine Haltung blieb undurchsichtig und trug dem üblicherweise rücksichtslosen Draufgänger schwere Vorwürfe ein.

Sei dem wie ihm wolle, so führte der Eiertanz des Samedaners zu merkwürdigen Erscheinungen: Die bestellte Standesversammlung stand plötzlich im Zwielficht. Die Patrioten fühlten sich durch Planta verunsichert, und die Vertreter des Oberen Bundes visierte mit ihren Klagen keineswegs den Salisclan an, sondern allgemein die im Lande eingerissene «Unordnung», die, so schrieben sie, umso bedenklicher sei, als feststehe, «dass Ihro Maiestät der Kaiser alle Zufriedenheit ob unserm Land – habe». Wohin die Fahrt deshalb zu gehen habe, erschien höchst ungewiss. Das ganze Unternehmen, das so hochgemut auf der Quader gestartet war, erfuhr deshalb, noch bevor zu Konstruktivem geschritten werden konnte, störende Blockierungen. Bundeshäupter und Kongress, die beiden verfassungsmässigen Organe des Bundesstaates, standen der Standesversammlung ohnehin mehr hindernd als ihr Tun fördernd entgegen. Auch die Churer Obrigkeit erwies sich als Gegnerin. Die Geistlichkeit beider Konfessionen predigte von der Kanzel herab Ungutes über das Unterfangen, der österreichische Botschafter versuchte, alle seine Register zu ziehen, um den Widerstand gegen diesen Volksaufstand zu organisieren. Ob und inwieweit er dabei sich für den Salisclan in die Schanze schlug, blieb ungewiss. Doch dass es diesem in erster Linie an den Kragen gehen würde, war für ihn klar. Als Folge aller dieser Quertreibereien schien bald der erste Elan für die angehobene Landesreform beeinträchtigt. Im Volk war dies

sofort spürbar. Die unentwegten Befürworter einer Generalabrechnung machten sich deshalb zusätzlich vom Land her nach Chur auf, um hemdsärmelig und polternd den 96 Ausgeschossenen nachzuhelfen und ins Gewissen zu reden. Von anderer Seite gelangten Mahnschreiben an die Versammlung, dahingehend, sie möge gegen jeden Widerstand ihres Amtes walten, sie könne hierbei auf weite Unterstützung zählen. In diesem Zusammenhang machte Stephan Pinösch eine Eingabe des Gerichtes Belfort vom 27. April 1794 namhaft, die so treuherzig-bieder ihr ernstes Anliegen begründete, dass ihr hier wortwörtlich Raum gegeben werden muss:

«Mit lebhafter freude und fergnügung ersehen wir, das sie V. J. Hochg. H. H. G. L. B'genossen in Begriff sind, zum wohl Stand unserer Lob. Republic nicht allein gutte ferordnung zu machen. Sondern auch die schon langer Zeit Erstandene Aristocrates aus dem geliebten Vatter Land zu vertreiben. Desem nach wünschen wir von dem aller Höchsten Gnad und Hilfe. Zu dessem Entzweg gelangen zu mögen, damit alles guttes in unser vatter Land eingepflanzt werden möge. Sollte durch Gottlose Aristocraten in etwas ferhinderlich Acta Ereignen. So Bitten wir uns schleunig und unverzüglich durch Expresse wissenhaft zu machen, als dann werden wir unserer Manschaft mit Bewafneter Hand zusenden, welche Stündlich Apparat stehen. Wir machen uns eine Ehre unserer J. Ht. Hochg. H. H. G. L. B'genossen, zu dero Bruderlich Protection an zu Befehlen, und ganz um ordnung gedreuen und Brüderlich geharen, V. J. Ht. Hochg. H. H. G. L. B'genossen.

Alveney im Rathaus G: E: w: Diener

den 27. April Landa Gericht und

Gemeinden

Ao 1794

zu Belfort

Beschein

Josef Florio Brunold

Assistend Schreibr:

Excomissione.»

Übungsgemäss nahm die Standesversammlung schon zu Beginn der Verhandlungen auch Kontakt mit den XIII alten Orten auf, namentlich mit dem Stand Zürich. Dort nahm man den Bericht von den

Ereignissen im fernen Rätien mit schwerster Besorgnis zur Kenntnis. Man ersah aus den Vorgängen eine verfassungsfeindliche Aktion, die nur Unruhen bewirke und für die ganze Schweiz die Gefahr von revolutionärem Aufruhr heraufbeschwöre. Natürlich war diese Sicht der Dinge falsch. Es ging ja hierzulande nicht um die Herbeiführung von Neuerungen, sondern im Gegenteil um die Beseitigung von Schlacken, die sich im Gefüge des bündnerischen Staatswesens angesetzt hatten. Die Einsetzung der Standesversammlung bildete, auch wenn sie nicht verfassungskonform war, ein urdemokratisches Element; der durch Selbstsucht, Korruption und Untreue entweihte Staat sollte zur Ordnung gebracht werden und in einstiger Reinheit wieder auferstehen. Die Gerichtsgemeinden, welche das ganze Unterfangen bewirkt hatten, waren die Letzten, die bereit hätten sein können, auch nur das Geringste von ihren alten Rechten abzutreten. Erst im nachhinein erkannte man, dass gerade hierin die Schwäche dieses Aufstandes lag.

Doch unbekümmert darum schritt die Versammlung nach den umständlichen Geschäftsführungsdebatten rasch zur Tat, und es gelang ihr, auf vielen Gebieten des staatlichen Lebens erfreuliche Resultate zu erzielen. Sämtliche Bereiche der staatlichen Tätigkeit wurden durchleuchtet und mit dem Striegel ausgefetzt. Pinösch erzählt darüber auf Grund der Akten mit Gewissenhaftigkeit. Die z.T. mangelhaften organisatorischen Bestimmungen des Landes wurden revidiert, das üble Finanzwesen unter die Lupe genommen, das Armenwesen, das Schulwesen, das Militärwesen untersucht und hiefür Reformen vorgeschlagen. In mehreren Botschaften wurden die Gerichtsgemeinden hierüber abstimmungsmässig befragt. Sogar die üble Verwaltung der Untertanenlande bildete Gegenstand von gründlichen Erhebungen, und die Vielgeplagten in den botmässigen Landen wurden aufgerufen, sich darüber zu beschweren. Mehr als 70 Klagen gingen denn auch ein, und viele von ihnen konnten bereinigt werden. Im ganzen darf deshalb gesagt werden, dass diese Standesversammlung den gründlichen und ehrlichen Versuch darstellte, das Land nach jahrzehntelangen Auswüchsen wieder flott zu machen. Einzig dass manche der von ihr entwickelten Reformvorschläge von den Gerichtsgemeinden zwar angenommen,

jedoch nicht in die Tat umgesetzt wurden. Praktisch blieb deshalb alles beim alten.

Damit ist namentlich gesagt, dass der Kreis der Patrioten sich in keinem Stadium der intensiven Verhandlungen mit einem schon früher entwickelten Reformprogramm an die Öffentlichkeit wagte. Die Patrioten wussten genau, dass sie mit ihrer Forderung auf Beschränkung oder gar Beseitigung der Souveränität der Gerichtsgemeinden niemals Zustimmung finden würden. Im Gegenteil, diese Mannen vom Land, denen sie sich gegenübergestellt sahen, erblickten ihre Aufgabe darin, die Rechte der Gemeinden gegenüber der Arroganz der Oberen neu zu sichern und zu festigen. Mit zahlreichen Einzelerlassen, die sukzessive den Gemeinden zur Entscheidung vorgelegt wurden, sollte diese Reinigung des wunden Staatswesens erfolgen. Es lässt sich nach dieser Richtung hin sagen, dass die Standesversammlung von 1794 zwar einen beachtlichen Versuch darstellte, das Land zu reformieren. Dabei war jedoch zu bedauern, dass die gründlichen und gewissenhaften Vorschläge auf Erlass einer neuen Milizordnung und einer durchsetzbaren Schulordnung (mit Einrichtung einer höheren Landesschule) nicht zum Tragen kamen.

Ihre Hauptaufgabe erblickte die Standeskommission in der Verfolgung von zur Anzeige gebrachten eigentlichen Vergehen. Die Fülle von Bestechungsaffären, von Korruption, von Spenden, von Amtsmissbräuchen und vielem anderen sollte untersucht und abgestraft werden. Als einer der wichtigsten Angeber für alle diese üblen Praktiken trat Martin Trepp in Erscheinung, einstiger evangelischer Pfarrherr, ein zwielichtiger Mann, der dem Hauptbeschuldigten Ulysses v. Salis als Werkzeug bis zuletzt gedient hatte und nun durch seine Enthüllungen über dessen Machenschaften für sich die Straffreiheit erhoffte. Tatsächlich verhieß man ihm diese samt Schutz durch Strafemtion für seine Aussagen. Trepp brachte denn auch einen grossen Kübel von politischem Unrat zum Entleeren.

Dieses von Trepp und von allen Seiten beigebrachte Belastungsmaterial reichte gesamthaft dazu aus, um 45 Persönlichkeiten vor Schranken zu führen. In den Monaten ihres Wirkens vom 24. Mai bis 25. Juli 1794 untersuchte und beurteilte das mit 96 Personen besetzte Strafgericht diese 45 Fälle. Es gelangte dabei zu wenigen Freisprüchen,

fällte hingegen zahlreiche Bussen aus. Niemand wurde geschont, auch Patrioten gerieten in die Räder der Justiz. Nach dieser Richtung hin erwies sich das Gericht als unparteiisch. Hingegen wurden die Haupttäter, an ihrer Spitze Ulysses von Salis-Marschlins, mit unangemessener Schärfe angefasst und schon dafür, dass sie sich dem Arm des Gerichtes rechtzeitig durch Flucht entzogen hatten, zum Verlust ihres ganzen Vermögens verurteilt. Der endgültige Richterspruch lautete dann dahin, dass der einst mächtigste Mann Bündens als vogelfrei erklärt und zu lebenslänglicher Verbannung verurteilt wurde. Der im siebenten Dezent seines Lebens stehende Mann erfuhr damit eine Katastrophe nie geahnten Ausmasses. Sein Vermögen war dahin, auch wenn es vom Gericht nicht behändigt werden konnte (der Grossteil seines Grundbesitzes bestand in veltlinischen Liegenschaften, die ohnehin in Bälde dem Racheakt der Untertanenlande anheimfallen sollten). All das, was er aufgebaut hatte, sah Ulysses zerstört. Prüft man seine hinterlassenen Schriften, unter ihnen seine erfolglose Verteidigungsrede, kann man nicht umhin, mit diesem grossen Mann, der so tief fiel, Mitleid zu empfinden.

Ende Juli war die Tätigkeit der Standeskommission im wesentlichen abgeschlossen. Sie hatte für die Mehrzahl der Ausgeschossenen ohnehin viel zu lange gedauert und, gemessen am praktisch Erreichten, keinen Durchbruch erzielt und keinen dauernden Fortschritt bewirkt.

Diesem an viel zu viel Demokratie leidenden Staatswesen, das sein einstiges Selbstbewusstsein längst verloren hatte, wirtschaftlich darbt und an zahlreichen offenen Wunden litt, war eben nicht zu helfen, ohne dass dem Land zu einer wirklichen Führung verholfen wurde, und dies konnte nur auf Kosten der Souveränität der Gerichtsgemeinden geschehen, wogegen diese mit letzter Kraft sich zu wehren gewillt waren.

XVIII.

Vorerst jedoch blieb das lotterige Staatswesen durch die Vorgänge in den Untertanenlanden in übervollem Mass beansprucht. Dabei erwies sich, dass irgend eine nachwirkende Ge-

sundung dem armen Dreibündestaat durch die «Revolution» von 1794 in keiner Weise zuteil wurde. Noch immer behaupteten sich die Aristokraten an der Macht, und fortgesetzt gelang es ihnen, die Gerichtsgemeinden in ihrem Verhalten gegenüber den aufbegehrlichen Südtälern zu bestimmen. Unnachgiebigkeit bezüglich der «Oberhohheit» lautete die Parole, auch wenn der realistisch denkende Gaudenz von Planta schon längst dargelegt hatte, dass Bünden seine wertvollen südlichen Landstriche sich nur erhalten könne, wenn man dem dortigen Volk die Gleichberechtigung verschaffe. Davon aber wollte man hierzulande nichts wissen, die Untertanen sollten weiterhin Befehlsempfänger sein. Deshalb ergaben alle vielfältigen bündnerischen Sanierungsversuche nichts. Selbst als die Gefahr eines Abfalles wuchs und wuchs, verharrten die Gerichtsgemeinden, beeinflusst von einer blinden Häupterregierung und einem in sich gespaltenen Kongress, in ihrer ablehnenden oder jeden Reformversuch durch Saumseligkeit verzögernden Haltung. Das Land entbehrte jeder Führung und taumelte von Vorfall zu Vorfall.

Unterdessen jedoch erstarkte im Veltlin der Widerstand gegen Bünden. Die vereinigten Adelsangehörigen und die Geistlichkeit standen unter dem Einfluss des gewandten Grafen Diego Giucardi, der nach den üblen Erfahrungen, die hinter ihm lagen, mit vollen Segeln auf die völlige Unabhängigkeit der Untertanenlande, ohne jede weitere Verbindung mit Bünden, hintendierte. Österreich und Mailand, seit je darauf aus, diese für sie besonders wichtigen Ländereien für sich zu gewinnen, halfen den Insurgenten kräftig nach. Dabei gelang es Giucardi, auch jene Gegenden, welche seit je Bünden treu ergeben waren und sich geradezu als Bündner fühlten, hinter sich zu scharen. Das betraf vor allem das Jakobstal ennet dem Splügenpass und die Gemeinde Villa in der Gerichtsbarkeit Plurs. Sie hatten bisher stets jedem Separatismus entsagt und gar um die Mitgliedschaft beim bündnerischen Staat gekämpft. Die Aufnahme des Tales in den bündnerischen Staatenverband wurde ihnen von seiten Bündens denn auch zugesichert. Doch als das Veltlin nach dem siegreichen Feldzug Napoleons im Jahre 1796, womit er die Lombardei und Venetien eroberte und anschliessend die zisalpinische Republik gründete,

sich am 22. Juni 1797 als vollkommen frei erklärte, geriet auch das Jakobstal in den Sog dieser Freiheitswelle und wurde von ihr regelrecht vereinnahmt.

Jetzt hätte nur noch ein kraftvoller militärischer Widerstand die bündnerische Herrschaft retten können. Schon im Jahre 1794, während der Standesversammlung, hatten die Patrioten die Anregung gemacht, das Veltlin zu besetzen. Zwei Jahre später, anno 1796, war es Gaudenz Planta, der erneut den Plan vortrug, die Franzosen mit den vereinten Kräften der antinapoleonischen Allianz samt Bünden aus Oberitalien zu vertreiben, um auf diese Weise die besetzten Länder und das Veltlin nicht zu verlieren. Doch dieser Plan überstieg in seiner Kühnheit jede Aussicht auf Verwirklichung. Vielmehr gelang es Napoleon, seine Herrschaft zu sichern. Die treuen Jakobstaler aber blieben auf sich angewiesen. Militärisch zu schwach, um sich gegen Napoleon und die zisalpinische Republik zu behaupten, hatten sie das Schicksal des Haupttales zu teilen und gingen Bünden verloren.

Doch, fast wie ein Wunder, winkte den Bündnern ausgerechnet in Napoleon eine allerletzte Hoffnung auf Rettung ihres südlichen Herrschaftsbereiches. Denn der geniale Politiker und Stratege misstraute dem mit ihm verfeindeten Österreich und ahnte, dass ein befreites Veltlin über kurz oder lang dem österreichischen Einfluss anheimfallen werde; hatte das Kaiserreich doch schon längst alles getan, um die bündnerischen Untertanenlande mit Mailand zusammenzuspannen. Damit schien Napoleon ein Verbleib dieser Untertanenlande als gleichberechtigter Bestandteil Bündens vorteilhafter. Er stellte sich deshalb in den systematischen Agitationen Giucardis und den wirren Rettungsaktionen Bündens als Vermittler zur Verfügung. Doch erneut versagte Bünden. In verschiedenen Urnengängen konnte sich die Mehrzahl der Gerichtsgemeinden nie auf einen gemeinsamen Nenner finden. Alle anberaumten Mehrenabstimmungen über die für die Vermittlungskommission notwendigen Direktiven ergaben keine greifbaren Resultate, sondern führten nur zu Verzögerungen und zur Verärgerung des Vermittlers. Als Napoleon ersehen musste, dass das leidgeprüfte Staatswesen ennet den Bergen, genasführt fortgesetzt von der Salsipartei, die im Veltlin ihre grossen Ländereien

und Handelsinteressen verfocht, nichts Greifbares zustande brachte, entsagte er seinem Vermittlungsmandat und gab die einstigen Untertanenlande frei zum Anschluss an die zisalpinische Republik.

Das war am 15. Oktober 1797. Binnen kurzem folgte diesem Akt die Konfiskation des gesamten bündnerischen im Veltlin liegenden Vermögens, die zu einem Verlust auch des Klosters Disentis und Privater (namentlich der Familien von Salis) von vielen Millionen Gulden führte. Bünden selbst erfuhr durch diese Vorgänge einen Schlag, der seine tiefsten Empfindungen und Empfindlichkeiten aufwühlte. In seinen Marken kam es jetzt zu der längst befürchteten Revolution, ähnlich jener von 1794, nur noch radikaler. Der Stand Bünden geriet in die Brandung der ungezügelten Leidenschaften.

XIX.

Die schweren Turbulenzen, welche dem Verlust der Untertanenlande folgten, sind vielfach geschildert worden, zuletzt von mir selbst in meiner «Geschichte des Kantons Graubünden seit 1798». Sie bestanden nicht allein in einer Revolution von unten her, indem schon im November 1798 die ordentlichen Staatsorgane, Häupterregierung und Bundstag, ausgeschaltet und an ihrer Stelle ein «Landtag» berufen wurden, der künftighin, ein regierender Präsident an seiner Spitze, das Regiment führen sollte. Die Gerichtsgemeinden konnten hierbei zwar nicht ausgeschaltet werden, doch ihre bestimmende Kraft war fortan gemindert. Jetzt schien der Zeitpunkt gekommen, da das leidgeprüfte Staatswesen seinen Kurs neu bestimmen musste. Der Gedanke einer vollkommenen Neuordnung schwebte in der Luft.

Hierin bewies Bünden, aufgewühlt durch die Ereignisse, seine Sonderstellung innerhalb der schweizerischen Stände. Auch im Unterland brodelte es ja. Doch kein einziger Stand zeigte sich vorderhand bereit zu einer Umgestaltung seiner Ordnung und zu einer Anpassung seiner Strukturen an die mit der siegreichen Französischen Revolution bewirkte Neuordnung. Wie hatte doch Goethe, der im Vorjahr 1797 seine dritte Schwei-

zerreise unternahm, über seine vielfältigen Wahrnehmungen betreffend den Zustand der alten Eidgenossenschaft an seinen Freund Friedrich Schiller geschrieben: «Es ist wunderbar, wie alte Verfassungen, die bloss auf Sein und Erhaltung gegründet sind, sich in Zeiten ausnehmen, wo alles zum Werden und Verändern strebt.» Unter «wunderbar» im Ausdruck Goethes ist wohl «wunderlich» zu verstehen. Tatsächlich schienen die aristokratischen Kantone noch im Januar 1798, als sich in Bünden unter dem Vorsitz Tscharners viele Kräfte um neue Lösungen für das Land bemühten, völlig unbewegt sich in ihrem alten aristokratischen Gehabe zu gefallen. Am 25. Januar dieses ereignisreichen Jahres vereinigte sich in Aarau die eidgenössische Tagsatzung inmitten aller politischen Stürme, die im Land tobten, zu einer feierlichen Beschwörung des bisherigen aristokratischen und föderalistischen Systems, als liesse sich auf diese Weise die unausweichliche Umgestaltung des Landes vermeiden.

In Bünden herrschte eine solche Auffassung nur im jetzt kleinen Kreis der entmachteten Oberschicht, die, soweit sie sich nicht ausser Landes in Sicherheit begeben hatte, im stillen Winkel ihrer Absonderung ihres Schicksals harrete. Dieses schien höchst bedenklich. Denn die einstigen Junker widerstrebten dem Landtag versteckt, aber beharrlich. Dazu türmten sich vor den Verantwortlichen klafferhoch weitere Schwierigkeiten. Wie sollten die Bünden entrissenen Untertanenlande wieder beigebracht und mit ihm in neuer Gestalt vereinigt werden? Sollte ein «Grossbünden» entstehen, zusammengesetzt aus den drei alten Bünden, ferner den selbständig gewordenen Untertanenlanden und allenfalls dem nahen Tirol und sogar den tessinischen Gefilden? War es andererseits tunlich, ein in zwei Rhoden geteiltes Land, einen südlichen Teil und einen nördlichen, ins Auge zu fassen? Oder erwies sich ein Anschluss an die Schweiz als notwendig, für welche Idee namentlich der klarsichtige J.B. von Tscharnier am meisten eintrat? Weiter: wie sollten die bisherigen Fremdkörper Rhäzüns, Tarasp, Haldenstein, der bischöfliche Hof und die Herrschaft Maienfeld inkorporiert werden? Wie sollte Bünden unter Aufrechterhaltung seiner regionalen Strukturen zu einem regierungsfähigen Einheitsstaat gestaltet werden?

Fragen über Fragen, jede einzelne von ihnen belastet mit Sonderproblemen, stellten sich in den Weg, dieweil die Abgeordneten des Landtages in Paris, wo Napoleon jedes Entgegenkommen bezüglich der Untertanenlande verweigerte, um das Schicksal Bündens feilschten. Da Tscharner, anders als sein Freund Gaudenz von Planta-Samedan, davon überzeugt war, dass Bünden als selbständiger Stand nicht mehr lebensfähig sei und sich mit der Schweiz vereinigen müsse (während die heimliche Mehrheit der Bevölkerung zweifellos eine Verbindung mit Österreich befürwortete), machte er sich schon in der ersten Zeit seines Wirkens als Standespräsident seine Gedanken über die Gestaltung des Landes der drei Bünde als Glied der Schweiz. Er war in diesen Tagen der Ungewissheit und des Strebens nach Sicherheit rastlos tätig, wusste aber, dass das Rad der Zeit dem Land eine Neuordnung unweigerlich aufrötte und nichts dem Schicksal überlassen bleiben dürfe.

Die vielfältigen Fragen der künftigen Stellung Bündens in der Gemeinschaft der übrigen Stände und seiner eigenen Gestaltung beschlugen die hitzigen Debatten des Landtagausschusses, der ab 5. Januar 1798 in Chur tagte (während der aus weitem 150 Mitgliedern bestehende Hauptharst dieses ausserordentlichen Gremiums sich schon vor Weihnachten nach Hause verfügt hatte). Er nahm dabei anfangs Februar die Verfassungsvorschläge zur Kenntnis, die der Basler Peter Ochs soeben, im Januar, veröffentlicht hatte. Diese Vorschläge für die Bildung einer Helvetischen Republik, entworfen von einem enrägerten Erneuerer, waren von vornherein abgestimmt mit dem Pariser Direktorium, das sich seit langem mit der Absicht trug, die Schweiz zu revolutionieren; sie beruhten auf der Vorstellung, dass die bestehenden aristokratischen und die Landkantone sich zu Gliedern einer einheitlichen, unteilbaren Republik nach französischem Muster, unter Freigabe aller Untertanengebiete, zu formieren hätten, dass das ganze Land zentral von den Staatsorganen des Einheitsstaates regiert werde und die einzelnen Kantone keine selbständigen Staatswesen, sondern nur noch Vollzugsorgane des Gesamtstaates mit geringen eigenen Kompetenzen darstellen sollten. Als derartiges im Einheitsstaat untergehendes kantonales Staatswesen figurierte im Plan von

Ochs auch Bünden als Canton «Rhétien».

Als Tscharner und seine Freunde dieses Konzept zu Gesicht bekamen, waren sie konsterniert ob dem zentralistischen Radikalismus, der aus ihm sprach. Es war für sie sofort unvorstellbar, dass es möglich sein werde, vom Bündnervolk die Zustimmung zu einem derart extremen Konzept zu gewinnen. Den Gerichtsgemeinden, an welche die Frage erging, ob der Landtag ermächtigt sein solle, mit den provisorischen Organen einer Helvetischen Republik Verhandlungen betreffend den Anschluss Bündens an die Schweiz aufzunehmen, teilte der Ausschuss denn auch mit, dass das «Verfassungsbüchlein Ochs» seitens Bündens keine Zustimmung finden könne.

Was indessen sollte werden? Wiederum war es Tscharner selbst, der sich ins stille Kämmerlein zurückzog und um einen eigenen Verfassungsvorschlag rang, den er freilich nicht veröffentlichte, sondern nur wenigen Freunden zur Kenntnis brachte. Rufer in seinem prächtigen Werk über Tscharner hat den Inhalt dieses ersten Verfassungsentwurfes des Standespräsidenten kurz dargelegt. Er beruhte auf einem Plan seines Zürcher Freundes Peter Carl Faesi (1761 bis 1849), mit dem er zu jener Zeit in eifriger Korrespondenz stand. Nach diesem Vorschlag sollten im Bereich des Territoriums der alten Schweiz 23 gleich grosse Kantone entstehen, die, gleichberechtigt unter sich und selbständig in allen Bereichen der Verwaltung und der Ökonomie, sich zu einem «ewigen Bund» zusammenschlossen; durch eine Tagsatzung von 46 Mitgliedern besorge der Staat die auswärtigen Angelegenheiten und verfüge über ein selbständiges Militärwesen. Diese Mischung von gelindem Zentralismus mit einem gemilderten Föderalismus gefiel Tscharner ausnehmend, und auf dieser Grundlage spinn er sein eigenes Konzept. Genau gleich wie Faesi erarbeitete er einen Vorschlag für eine Bundesverfassung, die auch für Bünden als der Eidgenossenschaft zugehörig Geltung besitzen sollte. Es schwebte ihm dabei ein Bundesstaat anstelle des bestehenden losen Staatenbundes vor; in ihm sollten 24 Kantone (nicht 23 wie gemäss Vorschlag Faesi) vereinigt werden, wobei aus dem Veltlin im Gegensatz zu Faesi, der die Untertanenlande als Bestandteil Bündens betrachten wollte, ein eigener Kanton zu gestalten war. Anders als Ochs wollte

Tscharner den Kantonen ausreichende Kompetenzen und Behörden belassen, die letzteren (Grosser Rat, Regierungsrat, Distriktsräte), sollten jedoch nicht mehr in direkter Wahl, sondern kraft des französischen Elektorensystems gewählt werden (auf je 10 Bürger ein Deputierter für den Grossen Rat).

Damit erwies sich Tscharner, der zwar durchaus französisch gesinnt war und sich allen modernen Strömungen, namentlich den von der Französischen Revolution dekretierten individuellen Freiheitsrechten, zugeneigt zeigte, als ein überlegter Denker nach schweizerischem Mass. Jede übertriebene Vereinheitlichung, jeden zentralistischen Extremismus lehnte er ab. Er beachtete die grossen Verschiedenheiten im Gefüge der schweizerischen Kantone und wusste, dass man ihrem politischen Eigenleben Rechnung tragen müsse. Als denn nachfolgend, am 12. April 1798, die Verfassung der Helvetischen Republik erlassen wurde, die den bekannten französischen Zentralismus, in nur bescheidenem Mass gegenüber dem Ott'schen Entwurf gemildert, beinhaltete, raffte sich Tscharner unterm 1. Mai nochmals dazu auf, ihm seine Abänderungsvorschläge entgegenzustellen. Mit seinem Denken vertrug sich namentlich die Konzentration der Verwaltung auf ein kleines Gremium nicht. Er seinerseits dachte übertrieben demokratisch und schlug für die Staatsführung einen Landrat von 33 Mitgliedern vor. Hierin erwies er sich freilich als Phantast, der aus den negativen Erfahrungen seines eigenen Kantons wenig gelernt hatte. Im ganzen beeindruckt trotzdem das Denken des grossen Bündners, der sich Zeit nahm, um ungeachtet der schweren Bürde, die er als Präsident des bündnerischen Landtages zu tragen hatte, der zukünftigen Gestaltung des Landes sein Augenmerk zu schenken. Er war ein staatspolitischer Dogmatiker von bedeutendem Rang, von höherem als er ihm hinsichtlich seiner praktischen Staatsführung zukam. Denn in der praktischen Politik wurde er zum Versager, indem er durch die Schwierigkeiten seines Amtes, durch Widerstände und massive Drohungen der inzwischen wieder erstarkten Junker sich beeindrucken und bald zurückdrängen liess. Seine Gesundheit litt unter dem Gehagel von Invektiven, dessen er sich zu erwehren hatte. Er bangte geradezu um sein Leben und entsagte schliesslich seiner Aufgabe der

Staatsleitung. Das kurslose Schiffelein des Landtages geriet dadurch ins Schwanken, und der von seiner Gegnerschaft erzeugten Sturmflut gelang es schon nach wenigen Monaten, im September 1798, das Steuer radikal herumzuwerfen und Bünden wieder in die alten Formen zurückzudrängen: mit den 3 Häuptern und dem Bundstag, diese Gremien in alter Manier geleitet von den unverbesserlichen Junkern und den Gesandten der fremden Mächte.

XX.

Diesem Wechsel folgte dann im Oktober 1798 die Besetzung des Landes durch die österreichischen Truppen, was begreiflich macht, dass die Führer der Patrioten hinfort zum Schweigen verurteilt waren und sich auch nicht erneut in hohen Verfassungsprojekten ergingen. Einzig Johann Baptista von Tscharner, der sich im Herbst 1798 zu seiner Sicherheit ausser Landes begeben hatte, erhob nochmals seine Stimme. Es war dies am 1. Mai 1799, als er unter dem Titel «Bemerkungen über den Vorschlag zur Abänderung der Helvetischen Staatsverfassung, nicht nur a priori, sondern a posteriori, aus der Erfahrung der bündnerischen Demokratie hergeleitet», seine Gedanken zu den Bestrebungen und Vorschlägen einer Revision der Helvetischen Verfassung niederschrieb. Sie können uns hier nur insoweit interessieren, als Tscharner zwar weiterhin die zentralistische Einheit der bestehenden helvetischen Rechtsordnung ablehnte und die Beibehaltung von Cantonen befürwortete, allerdings von künstlich geschaffenen, wobei die kleineren bis 100 000, die grösseren bis 200 000 Seelen ausmachen sollten. Damals stand Tscharner als Berner Regierungstatthalter in den Diensten der Helvetischen Republik, musste jedoch in der Folge sein Amt aufgeben. Gedanklich hatte er sich längst auch von Bern aus mit den Geschicken seines geliebten Bündens befasst, das seit dem Herbst des Vorjahres viel Bedrückendes hatte erfahren müssen: österreichische Besetzung, dann am 7. März 1799 Einfall der Franzosen und nachfolgend im Sommer ihr Zurückweichen als Folge schwerer militärischer Niederlagen, worauf Österreich einen guten Teil des schweizerischen Territoriums wieder ein-

nahm. Als dann am 9. November 1799 in Paris Napoleon durch einen Staatsstreich an die Macht kam, war zu gewärtigen, welche Politik Frankreich im Kampf gegen seine Alliierten verfolgen werde. Jedenfalls kehrte keine Ruhe ein. Helvetien fieberte den künftigen Geschicken, die ungewiss waren, entgegen. In seinem Innern tobte der Widerstreit zwischen den Unionisten und den alten Föderalisten. Das löste fortgesetzte Verfassungsdiskussionen aus. In sie mischte sich ein letztes Mal Johann Baptista von Tscharner ein. Er entwarf einen «Versuch zur Grundlage einer vollständigen schweizerischen Constitution», den er am 16. Dezember 1799 der Verfassungskommission zukommen liess. Seine Abhandlung umfasste nicht weniger als 1866 Artikel, war also nach Umfang beachtlich. Doch waren die Zeiten zu wirr, als dass der Helvetische Senat den Ausführungen Tscharners, auch wenn er in einer zweitägigen Senats-sitzung sein gutgemeintes Mammutunternehmen vertreten durfte, beizustimmen in der Lage war. Die Schrift Tscharners versank deshalb in der Flut von Akten, welche die Helvetische Republik in fortgesetzter Mühlenarbeit zutage förderte. Die Schweiz selbst verlor sich in dauernden Konvulsionen, und unser Tscharner entsagte fortan einem weitem Politisieren.

XXI.

Dafür regte sich zur selben Zeit noch einmal der einstige Beherrscher Bündens, Ulysses von Salis-Marschlins. Wir haben das Los, das ihn im Jahre 1794 ereilte, kurz geschildert: Strafverfolgung durch den Gerichtshof der Ständesversammlung, Verurteilung zur Verbannung, zur vollständigen Vermögensenteignung und zur «Unperson», die als vogelfrei galt. Das hatte den einst Hochgeachteten mitsamt seiner Familie zur eiligen Flucht nach Zürich bewogen, wo er das Gut «Elgg» seines Bruders als neue Heimstätte bewohnte, bis er vier Jahre darnach für sich und seine Kinder das Landgut «Unter-Eckbühl» erwarb. Doch nach dem Einfall der Franzosen war dort seines Bleibens nicht. Für wenige Wochen getraute er sich, nochmals sein geliebtes Marschlins zu betreten, ehe auch dort die Franzosen einfielen

und ihn erneut vertrieben. Seine erneute Flucht führte ihn zu einer Verwandten nach St. Gallen, von wo aus er, die nachrückenden Franzosen auf den Fersen, die sichere Rheingrenze erreichte, ins Vorarlbergische gelangte und endlich durch Freundesvermittlung nach Wien fliehen konnte. Dort ist er dann am 6. Oktober 1800 zweiundsiebzigjährig gestorben. Trauer und Schmerz ob dem gänzlichen Ruin seiner Existenz begleiteten ihn auf allen seinen Fluchtwegen. Er rechte auch mit dem Schicksal seines geliebten Bündens, wobei er kaum fähig zur Einsicht war, wie sehr er selbst samt den Seinen mitgeholfen hatte, seine Heimat ins Verderben zu führen. Denn kein Land kann Bestand haben, wenn es sich in so tiefgreifende Abhängigkeiten vom Ausland begibt, wie dies Bünden, missleitet zur Hauptsache von den Junkern, getan hat. Im Scheinglück des reichen Geldstromes, der dem Land aus den Söldnerkapitulationen, aus dem Ämterhandel und manchen andern verwerflichen Praktiken zufloss, hatte Bünden seine einstige Kraft, seinen Stolz, seine Selbstgenügsamkeit, kurz alles an Mitteln zur Aufrechterhaltung seiner Existenz eingebüsst und war nun, vernichtet von den fremden Heeren, zu einem Vasallenstaat geworden. Das schmerzte den einstigen Beherrscher des Landes im Tiefsten und veranlasste ihn, seine Gedanken zur möglichen Gestaltung einer neuen Zukunft Bündens niederzuschreiben. Es geschah dies auf seinem Fluchtweg, mutmasslich im Spätherbst 1799, und das Ergebnis seiner Bemühungen fand sich nach seinem Heimgang in St. Gallen, wo es von seinen Töchtern aufgefunden und im Rahmen seiner hinterlassenen Schriften im Jahre 1801 veröffentlicht wurde. Die Abhandlung, die der Verfasser selbst als seinen «Schwanengesang» bezeichnete, trägt den Titel «Mein Vaterland». Auch wenn die Auslassungen des Verfassers im Sinne einer Gesamtsicht allen wichtigen Zukunftsproblemen Bündens ihr Augenmerk leihen, so der natürlichen Armut des Landes, die nach seinem Urteil nur auf dem Wege einer tiefgreifenden Umstellung der bündnerischen Wirtschaft überwunden werden könne. In diesem Sinne forderte er die Einführung von Industrien, ferner die Verbesserung der Verkehrswege zur Befruchtung von Handel und Transport und schliesslich die Vornahme von Meliorationen, wodurch wertvolles Kultur-

land geschaffen werden könne. Alle diese Betrachtungen des tüchtigen Mannes waren nicht nur interessant, sondern von grundlegender Bedeutung und bewiesen Ulysses als weitblickenden Könnern. Doch hier interessieren uns vor allem seine Betrachtungen, die er dem Aufbau eines neuen bündnerischen Staatswesens widmete.

Salis erwies sich in seiner Abhandlung nicht als grundlegender Erneuerer; wie wäre solches von ihm zu erwarten gewesen. Deshalb sah er das neue Bünden als selbständiges, unabhängiges föderalistisches Staatswesen, dessen Gewalt auf den souveränen Gemeinden beruhen sollte, ohne deren Genehmigung «keine Grundgesetze für das Innere, keine wichtigeren Schritte für das Äussere» erfolgen dürften. Immerhin schlug Salis vor, anders als bisher bloss Verwaltungsakte nicht mehr den Gemeinden zum Entscheid zu überlassen. Das komplizierte und knarrende Verwaltungsprozedere, das bisher das Handeln Bündens oft lahmgelegt hatte, sollte auf diese Weise vereinfacht und rationalisiert werden. Weiter wagte Salis mit seiner Schrift einen tiefen Eingriff in die Struktur der Bünde und Gerichtsgemeinden: anstelle der bisherigen ungleichen Verteilung der Gerichte (deren 21 dem Oberen Bund, 17 dem Gotteshausbund und 14 dem Zehngerichtenbund angehörten) schlug Salis vor, dass jeder der drei Bünde aus bloss 6 «Hochgerichten» bestehen solle, und er unterzog sich der Mühe, diese Zuteilung selbst vorzuschlagen. Das waren jedoch Hirngespinnste, die keine Rücksicht auf das historische Werden des Kantons walt liessen und völlig mutwillig Hochgerichte vom bisherigen Bund weg in den einen oder andern verpflanzten. Mit einem solchen der historischen Entwicklung zuwiderlaufenden Vorschlag wäre nichts anzufangen gewesen.

Die 18 vom Verfasser vorgesehenen «Hochgerichte», wie er sie nannte, sollten durch einen Landammann, gewählt von den in den Gemeinden Geschworenen, also nicht wie bisher in offener Wahl, geführt und verwaltet werden. Viel interessanter hören sich indessen die Vorschläge betreffend die Organisation des Gesamtkantons an: ein Landrat von 18 Mitgliedern, je eines aus jedem Hochgericht, gewählt auf 6 Jahre, sollte die oberste Behörde bilden. Sie hatte die Regierung von 3 Häuptern, je eines aus jedem Bund zu ernennen und

sollte die Repräsentantin des Staatswesens sein. Die eigentliche Verwaltung des Landes sollte jedoch nicht ihm, sondern einem aus vier Mitgliedern bestehenden «Staatsrat» überlassen werden, der unter dem Vorsitz des jeweiligen wirkenden Landammannes die Geschäfte des Landes, aufgeteilt nach Departementen, und im Zusammenwirken mit einem Staatskanzler führen sollte. Damit beabsichtigte Salis, dem Land eine geordnete, zügige Verwaltung zu geben, die ordentlichen Regierungsorgane, Landrat und Regierungsrat, davon jedoch weitgehend zu entlasten. Die 18 Hochgerichte ihrerseits wären von der Verwaltung weitgehend ausgeschlossen worden. Der Verfasser stand jedoch nicht davon ab, diese Verwaltung in den einzelnen Sparten aufzuführen und den Nachweis zu erbringen, in welchem grossem Umfang sie einer Vervollkommnung bedürfe, ein Katalog, der belegt, wie gründlich der Verfasser sein Land kannte. Für die Sanierung namentlich der Rechtspflege forderte Salis die Schaffung allgemeiner Gesetze, an welche die Gemeindegerichte gebunden sein sollten, wobei jedoch deren Urteile an das Hochgericht und von dort an ein eigens zu schaffendes Appellazgericht weitergezogen werden sollten.

Damit sind die Erörterungen des Beflissenen kurz skizziert. Dass sie nicht unseres nachträglichen Interesses ermangeln, versteht sich von selbst. Ihr eigentlicher Wert bestand darin, dass die regionale Struktur Bündens beibehalten hätte werden können, die Verwaltung des Landes selbst jedoch in eine eigene Landesverwaltung zu überführen gewesen wäre, die unabhängig von Obstruktion und Saumseligkeit der Landgemeinden für Ordnung und Aufbau hätte wirken können. Aus dem beinahe regierungsunfähigen Land hätte auf diese Weise ein fortschrittliches Staatswesen entstehen können.

■ (Schluss folgt im Bündner Jahrbuch 2001)